

# Erläuterung zur Gebührenrechnung

## Berechnung des Wassertells, der Kanalisations- und Abwassergebühren, Sauberwassergebühren und der Abfallgebühren

### Wasser - und Abwassergebühren

Grundsatz der Bemessung Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss den kantonalen Vorgaben so zu bemessen, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung selbsttragend sind (Art. 10 – 12 WVG, Art. 26 – 28 KGSchG).  
Der Abschreibungssatz richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen (Wiederbeschaffungswerte, Nutzungsdauer der Anlage).

Bemessungsgrundlage Wohnbauten

Begriffserläuterung Die Anschlussgebühr und die wiederkehrenden Gebühren werden nach Bewohnergleichwerten (BW) berechnet. Die Bewohnergleichwertzahl entspricht der Summe der Zahl der Wohnungen und der Zahl der Wohnräume (Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume ohne Küchen). Die Zahl der Wohnungen entspricht der Zahl der Kochgelegenheiten.  
Pro Wohnraum wird eine Bewohnergleichwerteinheit berechnet, sofern dessen nutzbare Fläche 20 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Für grössere Räume werden folgende Zuschläge berechnet:

- bis 30 m<sup>2</sup> Zuschlag 1
- bis 40 m<sup>2</sup> Zuschlag 2
- bis 60 m<sup>2</sup> Zuschlag 3
- bis 80 m<sup>2</sup> Zuschlag 4
- usw.

### Sauberwassergebühren

Besitzer von Liegenschaften, ab welchen Dach-, Vorplatz- und Sickerwasser in die Kanalisation oder auf öffentliche Plätze und Strassen abgeleitet wird, entrichten eine jährliche wiederkehrende Gebühr gemäss nachstehender Aufstellung:

Gebäudegrösse:	Bewohnergleichwert (BW) Zuschlag
1 - 5 BW	1
6 - 10 BW	2
11 - 15 BW	3
16 - 20 BW	4
21 - 25 BW	5
26 - 30 BW	6
31 - 40 BW	7
41 - 50 BW usw.	8 usw.

jedoch höchstens einen Zuschlag von 18 Bewohnergleichwerten.

#### Ständig fliessendes Reinabwasser

Bei besonders grossem Sauberwasseranteil wie Quell- und Brunnenwasser, das ständig der ARA zufliesst, sowie bei separaten, grossen Plätzen und Strassen, setzt die Kommission TWE entsprechend dem Belastungsgrad eine angemessene Anzahl BW als Zuschlag fest.

## Abfallgebühren

### Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Residenzplätzen (Jahresstandplätze in Campingzonen) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack-, einer Marken- oder einer Gewichtsgebühr zusammen.

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen von Dienstleistungsbetrieben wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeursalons, Bahnen und Transportanlagen usw. setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack-, einer Marken- oder einer Gewichtsgebühr zusammen.

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen von Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetrieben besteht aus der Grundgebühr und einer Containerplomben- oder einer Gewichtsgebühr.

### Grundgebühr

Von jeder Haushaltung sowie von Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetrieben sowie von Dienstleistungsbetrieben wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeursalons, Bahnen und Transportanlagen usw. ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Diese Grundgebühr wird jährlich nach dem Prinzip der Bewohnergleichwerte (BW) erhoben und betragen:

- pro Bewohnergleichwert Fr. 20.- bis Fr. 60.-

Die Minimalgebühr beträgt 5 Bewohnergleichwerte (BW)

- Minimalgebühr Fr. 100.- bis Fr. 300.-

Die Gebühr für Residenzplätze auf Campingplätzen beträgt:

Fr. 40.- bis Fr. 120.-

Die Ansätze werden durch den Gemeinderat beschlossen.